

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

§ 2. Der Gang des Verfahrens

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

Geständnisses zu »genugsamer Beweisung« für erforderlich erklärt ist, wird in der Radolfzeller HGO. nicht festgesetzt. Wir dürfen somit wohl annehmen, daß die Richter sich auch beim Versagen der Tortur nach dem zu richten hatten, was sie nach ihrem »pesten verstehen« auf Grund freier Würdigung aller übrigen Beweismittel als wahr erkannt hatten¹.

Hierin geht die Radolfzeller Halsgerichtsordnung und ihre Mutter, die Tirolensis, über die CCB. und CCC. hinaus: in dem unbedingten, von formalen Beweisregeln unbeengten Streben nach der Erforschung der objektiven Wahrheit. Andererseits fehlt in diesem Bestreben das eigentlich nur in dem einen erwähnten Punkt (Art. 80 bzw. 69) formalistische Indizien-system der genannten Nachfolgerinnen, in dem der Richter eine vortreffliche Anleitung zum Gebrauch der Wahrheitserforschungsmittel fand und zugleich Schranken gegen deren unvernünftige Anwendung gesetzt wurden.

§ 2. Der Gang des Verfahrens

1. Das regelmäßige Verfahren

Nach den im vorigen Kapitel dargelegten Prinzipien wickelte sich nun das peinliche Verfahren in Radolfzell folgendermaßen ab:

Regelmäßig wurde das Verfahren durch eine freiwillige Anzeige² bei der Stadtregierung, d. h. dem Rat oder seinen Stellvertretern, dem Bürgermeister oder dem Stadtklager, oder durch das Geständnis eines Mitschuldigen in Lauf gesetzt. Die städtische Behörde, vor allem der hierzu bestellte Stadtklager, ging dann von Amtswegen gegen den Beschuldigten vor, indem er ihn festnehmen (vahren) und zur Untersuchungshaft bringen ließ (annemen)³. Hiernach mußte

¹ Immerhin ist es nicht unzweifelhaft, ob die HGO. in dieser Richtung wirklich so weit gehen wollte, wie der Wortlaut es möglich erscheinen läßt; wenn man berücksichtigt, daß zu jener Zeit die freie Beweismittelwürdigung allgemein in Deutschland noch nicht herrschte, erscheint es möglich, daß in der Praxis des Radolfzeller Halsgerichts die in Deutschland geübten formalen Beweisregeln nicht schon deshalb außer Gebrauch kamen, weil die HGO. ihrer nicht erwähnt.

² Inzicht (Wahlberg, Knapp).

³ Siehe auch die ständige Wendung in den Urfehdebriefen (Anl. II): »mit ir venknuss haben annemen lassen«.

er den gesamten Rat oder »die meisten des Rats oder so viel er der haben mag«, d. h. wohl soviel er von ihnen in Kürze aufreiben konnte¹, zusammenrufen und ihnen die Gründe der Verhaftung »lauter antzeigen« (Art. 2). Auffallend ist schon hier (in Art. 2) wie noch mehr in dem Folgenden das Bestreben, den Angeschuldigten gegen falschen Eifer und Willkür des Einzelnen zu sichern, denn offenbar enthält dieser Art. 2 den Grundsatz, daß der Ankläger unverzüglich nach der Verhaftung die Richter oder wenigstens einen namhaften Teil zur Beratung des weiteren Verfahrens berufen muß. Daß dies unverzüglich geschehen sollte, ergibt sich m. E. aus der Tendenz des Artikels 2 wie der folgenden, aus der Bestimmung »so viel er der haben mag«, — denn sonst hätte dieser Satz keine Bedeutung, da der Ankläger ja bei der nächsten Ratssitzung alle beisammen haben kann — und daraus, daß längere Haft eben auch zu den Mitteln des weiteren Untersuchungsverfahrens gehörte, über die doch gerade das Richterkollegium entscheiden sollte.

Denn auch im weiteren Untersuchungsverfahren war der Oficialverfolger an die in dieser Gerichtsversammlung einstimmig oder mit Mehrheitsbeschluß ergehende Entscheidung gebunden. Er hatte dieser entsprechend »mit der gefangenen Person« »mit frag oder in ander weg« zu verfahren, und ausdrücklich wird ihm nochmals geboten, »außerhalb solchs durch sein selbs fürnemen kain Person gichtigen noch fragen« zu lassen.

Zunächst berieten also die versammelten Richter über die Verdachtsmomente — mangels einer Anleitung, wie sie die CCB. und CCC. den Richtern geben, im wesentlichen nach ihrem eigenen Ermessen aber wohl schon nach Grundsätzen, die denjenigen der CCB. ähnlich waren². Sie beschlossen über weitere Erkundigungen, Zeugeneinvernahmen, Fort-

¹ Eine Deutung dahin »so viel er von ihnen berufen will«, würde den offenbar mit dem ganzen Artikel gewollten Schutz gegen Willkür illusorisch machen. Vgl. auch die Bestimmung des Stadtrecht: Straßlos ist, wer einen des Nachts in seinem Haus betroffenen Dieb etc. erschlägt, den er »sonst nicht behaben möcht« d. h. kann.

² Denn diese waren ja keine Neuerfindung, sondern verbreitete Grundsätze der Gerichtspraxis jener Zeit.

setzung der Untersuchungshaft als Zwangsmittel oder zur Vorsorge gegen Collusion oder Flucht und über die »gichtung« der Verhafteten. Hierunter ist wohl im Gegensatz zur »frag« das peinliche Verhör¹ zu verstehen mit Einschluß aller übrigen sogenannten Wahrheitserforschungsmittel außer der Marter also auch mit Confrontation und Real- oder Verbalterrition (Bedrohung mit der Marter²). Wenn schon bei diesem Verhör der Angeschuldigte nach Ansicht der Richter ein vollständiges und glaubhaftes Geständnis auch bezüglich etwa vermuteter Mitschuldiger ablegte, dann war wohl ein weiteres Beweisverfahren unnötig, und es konnte Verurteilung erfolgen — dies dürfte der Bedeutung entsprechen, die in der Halsgerichtsordnung wie überhaupt im Inquisitionssystem dem Geständnis beigelegt wird, eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Fall enthält die Halsgerichtsordnung jedoch nicht.

Wenn aber ein Geständnis des Angeschuldigten durch das Verhör nicht zu erlangen war und gleichwohl die Richter aus den Verdachtsmomenten nach ihrem freien, von keiner Beweisregel eingeschränkten Ermessen die Überzeugung erlangt hatten, daß der Gefangene die Wahrheit nicht gesagt habe, so wurde er zu »der Frag und marter erkandt«³, d. h., es wurde beschlossen, ihn durch Zufügung körperlicher Schmerzen zum Geständnis der Wahrheit anzuhalten. Zur Durchführung dieses Verfahrens sollten die Räte drei aus ihrer Zahl dem Stadtklager »zuverordnen«⁴, in ihrer und des Stadtschreibers (Gerichtschreibers) Gegenwart soll dann der Stadtklager gegen den Angeschuldigten mit der Tortur vorgehen. (Art. 5).

Dieses Beweismittel — im römischen Strafverfahren gegen Sklaven schon angewandt, im kanonischen Prozeß dagegen

¹ Vgl. Rapp, Beitr. z. Gesch. v. Tirol, Bd. V, S. 12 (gichtigen: bekennen, eingestehen u. vernehmen). Walchner (Eranien) versteht unter Gichtung auch die Peinigung.

² Vgl. Zachariae, § 106.

³ Art. 3: Allgemein (siehe auch CCB. 59, 70, 71 u. die entsprechenden Artikel der CCC.) wurde unter »frag« die peinliche Befragung mit Anwendung der Tortur, zu deutsch: Marter, verstanden. »Frag und marter« ist also wohl lediglich als Häufung des gleichen Begriffs aufzufassen wie auch in Artikel 5.

⁴ Vgl. die »Lochschöffen« des Nürnbg. Strafverf., Knapp, S. 255.

verpönt¹ und dem deutschen Strafverfahren unbekannt² — war hauptsächlich eine Blüte der spanischen Ketzerinquisition des 13. Jahrhunderts und mit dem inquisitorischen Verfahren aus der italienischen Praxis auch nach Deutschland herübergedrungen, hauptsächlich im 14. und 15. Jahrhundert. Zunächst wurde es vor allem in den Städten, aber nur gegen notorisches Gesindel (im Leumundsverfahren³) angewandt⁴. Nach und nach aber bürgerte sich dieses für den Richter äußerst bequeme Verfahren zur Beseitigung von Gewissensskrupeln⁵ immer mehr ein und wurde insbesondere im 15. Jahrhundert in ganz Deutschland zu einer furchtbaren Plage. Folter und Hexenprozesse sind das düsterste Kapitel von der Verwahrlosung der Strafjustiz. Wie vielen Unschuldigen preßte so die Verzweiflung die unsinnigsten Geständnisse ab, wieviele Intelligenz wurde auf Erfindung raffinierter Qualen verschwendet, um die »Wahrheit«, d. h. das, wovon man selbst überzeugt war, den Verhafteten zu entreißen, und wie wenig erfolgreich war dem wirklichen Verbrechen gegenüber dieser ganze Kampf. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde die wahl- und rücksichtslose Anwendung der Folter als einer der schreiendsten Mißbräuche empfunden, ihre Einschränkung machte ein gutes Teil der Reformbestrebungen jener Zeit aus, und gerade in der Schaffung von Kautelen gegen den Mißbrauch der Folter sind die peinlichen Gerichtsordnungen, insbesondere auch die Maximilianische Halsgerichtsordnung, am eifrigsten und erfindungsreichsten. In dem vernunftwidrigen Wesen dieser Institution lag aber der Grund, weshalb alle diese Vorsichtsmaßregeln auf die Dauer nicht ausreichten⁶. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit

¹ Siehe oben Anm. 3, S. 56.

² Vgl. zwar die Anwendung der Ordalien, deren Grundgedanke jedoch ein anderer war, s. oben S. 66.

³ Vgl. Zallinger, S. 194 f. 196 f. und unten S. 81 ff.

⁴ Knapp, S. 231: Schon 1349 wird die Tortur in Nürnberg erwähnt, während sie sich in den siebziger Jahren des 14. Jahrh. bereits einer wahrhaft »banausischen Anwendung erfreut«.

⁵ Knapp, S. 233.

⁶ Daß auch die dürftigen Schutzmaßregeln der CCC. nicht immer eingehalten wurden, hierfür vgl. Mandat des R. K. Ger. an den Kurfürsten von Köln, Ztschr. f. Strafrechtswissensch. Bd. 12, S. 909 ff.

hinaus führen, alle die verschiedenen Arten der Folterung¹ wie Daumschrauben, Spanische Stiefel, Aufziehen am Seil², Schnürung, Peinstuhl, Spießbruten, die verschiedenen Martern mit Feuer usw. usw. einzeln zu erörtern. Wissenschaft und Praxis überboten sich gegenseitig in der Erfindung von Folterarten und dem Grade nach abgestuften Foldersystemen. Erst der Aufklärungszeit war es vorbehalten, mit dieser furchtbaren Einrichtung endgültig aufzuräumen³. Der gesetzlichen Aufhebung ging allerdings meist die praktische Abschaffung durch den Gerichtsgebrauch voraus. Man war doch im Lauf der Jahrhunderte allgemein zu der Erkenntnis gekommen, daß die Folter ein *remedium fragile et periculosum* sei, und wenn auch noch Quistorp⁴ sie ein »in den Händen eines pflichtgetreuen Richters brauchbares Mittel zur Erforschung der Wahrheit gegenüber halsstarrigem Leugnen« nennt, so ist sie doch im Verein »mit der eines Richters unwürdigen Spiegelfechtereier der sogenannten Ter-rition«⁵ in Deutschland endgültig zu den »kriminalistischen Rechtsaltertümern«⁵ gewandert.

Wie wir bereits sahen, bemühte sich die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, eine willkürliche Verhängung der Folter durch das Erfordernis des Kollegialbeschlusses zu verhüten. Auch in der Ausführung sollte der Offizialverfolger so vorgehen, »wie dann das durch den merern Tayl der Rät vor erkannt und beschlossen ist« (Art. 5⁶);

¹ Hierfür vgl. Knapp, S. 493 und besonders ausführl. die Histor. Einleitung etc. Kap. X.

² Siehe Darstellung in einem der CCB. beigegebenen Holzschnitt (Abb. Nr. 9 bei Kohler).

³ In Preußen wurde sie erst durch Friedrich d. Großen gesetzlich aufgehoben, der angebl. selbst einmal in Gefahr gestanden haben soll, auf Befehl seines Vaters der Tortur unterworfen zu werden.

⁴ Quistorp § 723, von dem Nutzen der Tortur, vgl. auch Histor. Einleitung etc. Kap. X.: wird zwar dieses Mittel von denen meisten Criminalisten die Wahrheit ans Licht zu bringen verworfen (1734).

⁵ Zachariae, § 106.

⁶ Man könnte dies allerdings auch für eine nochmalige eindringliche Wiederholung der Vorsch. des art. 2 halten, daß die Räte darüber beschließen müssen, ob die Frag anzuwenden ist. Ich glaube jedoch, daß hier auch in der Ausführung dem Einzelnen möglichst das freie Ermessen genommen werden sollte.

der Kollegialbeschluß sollte sich also m. E. auch auf die Wahl der Foltergrade erstrecken. Dieses wäre eine weitere nicht zu unterschätzende Schutzmaßregel zugunsten des Angeschuldigten, denn hierdurch würde der Stadtklager, wie überhaupt an grausamer Handhabung, unter Umständen — wenn nämlich nur bestimmte Grade der Folter durch den Beschluß zugelassen sind — verhindert worden sein, bei Leugnen des Angeschuldigten gleich die stärkeren Grade anzuwenden. In der Halsgerichtsordnung selbst ist der Fall des Leugnens trotz peinlicher Frage nicht weiter geregelt. Man muß wohl annehmen, daß auch für diesen Fall die weitere Entschließung darüber, ob die Folter wiederholt oder mit Verschärfung fortgesetzt werden, ob man in Anbetracht der Schwäche der vorliegenden Verdachtsmomente mit der Verfolgung einhalten solle, oder ob die sonstigen Beweise zur Verurteilung ausreichten, dem Richterkollegium vorbehalten sein sollte.

Falls nun aber der Gefolterte »auf sich selbst oder annder ein Geständnis ablegte«, wurde es in Art. 3 den Räten, die bei der peinlichen Frage zugezogen wurden, zur Pflicht gemacht¹, »aigentlich zu erkunden²«, ob etwa der Gefolterte aus Furcht, vor Schmerzen oder aus Feindschaft gegen den Angegebenen die Unwahrheit gesagt hatte. Hierzu standen ihnen jedenfalls alle Beweise zu Gebot wie Augenschein, Zeugeneinvernahme, »Kundschaft holen³« und wohl auch Verhör- und Folterung des so Denunzierten; zu dieser letztgenannten Maßregel allerdings sollte sie nach Art. 2 wieder nur ein Beschluß des Kollegiums ermächtigen. Wenn die drei Räte bei dieser pflichtgemäßen Prüfung des Geständnisses — ihr Erfordernis zeigt schon, welche Zweifel man in den Wert des erpreßten Geständnisses setzte — zu der Überzeugung kamen, daß der Gefolterte »sich selbst oder anndern vnrecht gethan vnd nicht die Wahrheit gesagt hab«, dann mußten sie einen weiteren Mehrheitsbeschluß des

¹ Die Aufzeichnung der Urgicht fand vielleicht erst nachher statt (art. 5 »und bestett«).

² Vgl. ebenso art. 66 CCB. (erkundung) und art. 54. CCC. (Nachfrage und Erkundigung der bösen bekanten vmbstenden).

³ vgl. Knapp a. a. O.

Richterkollegiums über die ferneren Maßregeln herbeiführen (Art. 3). Wenn sie jedoch bei dieser Nachprüfung des Geständnisses keinen Anhaltspunkt zu derartigen Zweifeln fanden, dann sollte, »was der ubltädig Mensch also bekennnd und bestett«, vom Gerichtschreiber in der herkömmlichen Weise in einer Urkunde, der sogenannten »Urgicht«¹, lauter aufgezeichnet und hierauf diese Urgicht im Beisein des Stadtklagers und der drei Richter nochmals verlesen werden. Diese Urkunde mußte sodann, wenn ein Urteil gefällt werden sollte, dem Richterkollegium (Rat oder Geschworenen) gleichfalls verlesen werden. Eine Bestimmung wie z. B. in Nürnberg², daß nur das außerhalb der unmittelbaren Schmerzen der Folter Ausgesagte als gültiges Geständnis zu gelten habe, findet sich in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht. Auf Grund des in der Urgicht niedergelegten Geständnisses konnte, wenn dieses nur (nach Art. 3) auf seine Wahrheit geprüft worden war, unter Beobachtung bestimmter Kautelen beim Rechtstag das Urteil ergehen.

Dieses Urteil wird nun zumeist schon nach Verlesung der Urgicht unter den Richtern vereinbart worden sein, wie dies auch in Nürnberg der Fall war und in der CCB. und CCC. vorgeschrieben wurde und in Deutschland mit dem Inquisitionsverfahren naturgemäß ziemlich allgemein üblich geworden war³.

Rechtliche Existenz konnte dieses Urteil aber nur durch die Autorität des nominell mit der Blutgerichtsbarkeit belehnen Vogtes erhalten⁴, dessen tatsächlich geringe Bedeutung sich wohl schon daraus ergibt, daß er um diese Zeit schon Bürger der Stadt sein mußte und somit im übrigen regelmäßig dem Rat untergeordnet war. Vor ihm fand nun zur formellen Entscheidung über den Malefizfall

¹ Ein Beispiel einer solchen findet sich bei Walchner unter Urkunden S. 277 Nr. IV. Hansen Oemlis des Sundersiechen Urgicht (1489). Die Wendung, »vergich und tu kund« findet sich auch gelegentl. in den Urfehdebriefen zu Anfang (s. Nr. 1 Anh. II).

² Knapp, S. 489/90.

³ Vgl. oben S. 56. Aus der nachträglichen und nebensächlichen Erwähnung des Vogts und des vor ihm stattfindenden Verfahrens ist wohl auch für Radolfzell zu schließen, daß das Urteil schon vor dem endlichen Rechtstag gefällt wurde.

⁴ s. oben Gerichtsverfassung S. 41.

ein Gerichtstag statt, der sogenannte »endliche Rechtstag«¹, der in Art. 5 nur flüchtig erwähnt wird², und dessen ungefährer Verlauf aus zwei Radolfzeller Urkunden ersichtlich ist: der von Löwenstein a. a. O. im Auszug ohne Datum mitgeteilten Verfahrensordnung³ und der mehrfach erwähnten Malefizgerichtsordnung von 1650⁴. Im wesentlichen gleicht dieses Verfahren dem für Überlingen⁵ überlieferten und dem in der CCB. und CCC. (Art. 95 bezw. 82 ff.) geregelten. Am Abend vor dem Gerichtstag sollte dem »Armen« durch den geschworenen Stadtknecht der Gerichtstag angezeigt und er nach bestimmter feierlicher Formel geladen werden. Zur gewöhnlichen Gerichtsstunde sollen sich dann auf das 2. Geläut der Ratsglocken der Vogt, die Richter und der Stadtschreiber auf dem Rathaus in der Ratsstube unter Ausschluß der Öffentlichkeit versammeln. Hierauf hegt⁶ der Vogt das Gericht, — nachdem er den etwa auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten in den Stock (Gefängnis) hat legen lassen, — mit der zuerst an den Bürgermeister und dann an jeden einzelnen Richter zu stellenden Frage: »Ich frage Euch auf den Eid, ob das Gericht zu peinlicher und endlicher Rechtfertigung gesetzt sei.« Nach Beantwortung dieser Fragen soll der Vogt⁷ das Gericht »verbannen an 10 Pfund und an ein Hand« im Namen des Gerichtsherrn, daß niemand die Ordnung störe. Dann befiehlt der Vogt die Vorführung des »Armen« aus dem Stock, der Gefangene wird von seinen Banden befreit⁸, hierauf wird — wohl vom Stadtklager — die Klage erhoben und das Verlesen der Vrgicht beantragt. Nach ihrer Verlesung hat sich der Angeklagte zu erklären, ob er darauf bestehen bleibt. Tut

¹ »endhafte Rechttag« CCB. art. 95 ff. CCC. art. 82 ff.

² In art. 4 beim abgekürzten Verfahren auf handhafte Tat nicht erwähnt.

³ wohl aus dem 16. Jahrh. wenn nicht früher.

⁴ Albert, Anm. 86.

⁵ Oberrhein. Stadtrechte II. Abt. II. Heft. S. 160 ff. Malefizger. O. aus d. 16. Jahrhdt.

⁶ Diese Hegung ist wohl unter der »Vertailung« des Gerichts zu verstehen, die in M. Ger. O. v. 1650 als nicht mehr gebräuchlich bezeichnet wird.

⁷ später der Stadtknecht s. Ger. Verfassung oben S. 44 und Malef. Ger. O. v. 1650.

⁸ Ziff. 1 der M. Ger. O. v. 1650.

er dies, so wird er nach der älteren Verordnung abgeführt und in der Wächterstube verwahrt, während der Vogt mit feierlicher Formel »der Urtel umfragt«, zunächst beim Bürgermeister¹ und dann bei den anderen Richtern, die gleichfalls in solenner Form antworten — der Bürgermeister mit folgenden Worten: »Herr Vogt des Reichs, dieweil Ihr mich . . . gefragt habt, so erkenne ich und sprich auf die wissentlich erfahrene Geschicht und des armen Mannes eigne Bekenntnis in Kraft dieser Stadt Freiheit . . . zu Recht, daß dieser arme Mann mit seiner Übeltat sein Leben verwirkt hat² und Ihr . . . sollt dem Nachrichten zusprechen und befehlen, ihn zu binden und also gebunden zu der gewöhnlichen Gerichtsstatt zuführen mit dem Strang an den lichten Galgen aufzuhängen . . . als das hlg. röm. Reichs und dieser Stadt Gewohnheit und Recht ist, damit seine Tat . . . eine Warnung sei.« In der späteren Zeit wurde offenbar über Schuldfrage und Straffrage getrennt entschieden (vgl. Ziff. 5 und 6 der MGerO. v. 1650). Nach ergangenem Urteil — der in der Tirol. vorgesehene Fall der Stimmengleichheit ist nicht möglich, da die Zahl der Richter dreizehn (12 Räte oder Geschworene und Bürgermeister) war — läßt der Vogt das Urteil wie Vrgicht im Beisein des Bürgermeisters dem Verurteilten vorlesen; dann sorgt er für die Strafvollstreckung, die dem Rechtstag unmittelbar auf dem Fuße folgen soll, (da ja ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist, vgl. Gerichtsverfassung oben S. 38 und CCC. 94—98), über deren zweifellos öffentlichen Vollzug aber anscheinend keine Vorschriften mehr erhalten sind.

Für den Fall nun, daß der Angeklagte vor dem Vogtgericht sein Geständnis nicht wiederholt oder es gar widerruft, bestimmt die Halsgerichtsordnung, daß die drei zur Abfassung der Vrgicht zugezogenen Richter »gezeugknus geben« sollen, ob die Vrgicht richtig ist, und wenn sie dies »ainhelliglich bey Jrn Ayden zum Ambt und Rat geschworn

¹ Herr Burgermeister auf die wissentliche Bekannntnuß und verlesene Vrgicht frag ich Euch des Rechters auf den Eid. . . .

² In der von Löwenstein mitgeteilten V. O. ist das Beispiel der Diebstahlsanklage gewählt.

bekennen«, so soll die Vrgicht als ausreichende Grundlage für das Urteil angesehen werden (Art. 5) und einer von den drei beauftragten Richtern als Erster »der Vrtayl angefragt« werden. In dieser letzten Bestimmung unterscheidet sich diese Halsgerichtsordnung wie auch die CCC. wesentlich von der CCB.¹, welche den drei beauftragten Richtern in einem derartigen Fall lediglich die Stellung von Zeugen gibt und sie ausdrücklich von der Urteilsfindung ausschließt.

Ebenso, wie im Vorstehenden geschildert, wird sich wohl das immer seltener gewordene Verfahren auf Privatanklage abgewickelt haben: auch hier die Durchführung des heimlichen Inquisitionssystems und der endliche Rechtstag mit der in Art. 1 vorgesehenen Ausnahme der Klage wegen Verleumdung oder Beleidigung, bei der unter allen Umständen die Urteilsverkündung öffentlich zu geschehen hatte.

2. Die außerordentlichen Verfahrensarten

a) Das Verfahren auf handhafte Tat

Schon im älteren deutschen Strafverfahren zeichnete sich die Strafverfolgung gegen den auf »handhafter« oder »wahrer« Tat Ergriffenen durch besonders summarische Verfahrensformen aus². Unter der handhaften oder wahren Tat verstand man das Verbrechen, bei dem der Täter unmittelbar ergriffen oder doch sofort mit »Gerücht« verfolgt und von den Schreimannen gesehen wurde. Der Vorteil für denjenigen, der auf handhafte Tat klagte und womöglich den Täter gebunden vorführen konnte, gegenüber dem regelmäßigen Verfahren bestand darin, daß dem Beschuldigten regelmäßig der Reinigungseid³ versagt und dem Kläger die Übersiebnung⁴ gestattet wurde. Auch die Vehmgerichte hatten ein besonders abgekürztes Standrechtsverfahren gegenüber den auf handhafter Tat Ergriffenen⁵. Nach und nach trat bei »warer Tat« an Stelle der formalen

¹ art. 107 CCB.

² Plank, § 83 ff.

³ Plank, § 83, 84.

⁴ S. oben S. 67.

⁵ Zachariae, § 25, S. 138.

Beweismittel, des Übersiebnens, die Würdigung der Aussage von Tatzeugen und, zur Herbeiführung eines Geständnisses, die in solchen Fällen für besonders geeignet erachtete Folter. Dieses Verfahren ließ auch die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts als ein summarisches bestehen, indem sie ausdrücklich die für das regelmäßige Verfahren zugunsten des Angeschuldigten aufgestellten Kautelen dem handhaften Täter nicht gewährte.

Eine solch abgekürzte, von gewissen Schutzbestimmungen befreite Strafverfolgung lassen nun auch die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zu, ebenso wie die Wormser Reformation¹, der Klagspiegel, die Würzburger Ordnung von 1504 und die beiden großen Nachfolgerinnen, die Bambergensis und die Carolina. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung bestimmt nämlich in Art. 4 in wörtlicher Übereinstimmung mit § 8 (Wdt.) der Tirolensis; »sover aber ain Person an warer tat mit handln, Diebstal oder in ander weg Melefitz berüerend betreten wurd und nicht auf annder ungeleumbt Personen bekenndt / alsdann ist nicht not ainicherlay weyters erkunden / vnd sölchs sol albey nach gelegenhayt ainer yeden Sach und mißtat nach erkanndtnuß des merer tayls der Räte oder geswornen ermessen werden und dabei beleiben«. Gegenüber den Bestimmungen des Art. 3, zu dem Art. 4 offenbar mit dem Wort »aber« in ausdrücklichen Gegensatz gestellt werden sollte², wurde das Verfahren über den handhaften Täter insofern abgekürzt, als man sein Geständnis ohne eine weitere Erkundigung als wahr annehmen durfte, es wäre denn, daß er in diesem Geständnis zugleich eine andere unbescholtene Person eines Verbrechens beschuldigte. In diesem Fall sollte genaue Nachprüfung nach den Bestimmungen des Art. 3 stattfinden, die gegebenenfalls auch zu wiederholter peinlicher Befragung des an sich geständigen handhaften Täters führen konnte. Gegenüber den schon bescholtenen Personen machte man dagegen im Falle einer solchen Anzeige durch Geständnis eines Ge-

¹ Brunnenmeister, S. 102 und 142 ff.

² Daß auch eine Ausnahme von art. 2 aufgestellt, der handhafte Täter also aller Schutzmaßregeln beraubt werden sollte, scheint mir durch die bestimmte Fassung des art. 2 ausgeschlossen.

fangenen kurzen Prozeß, indem man sie ohne weiteres selbst »annehmen« ließ, während einer »ungeleumbten« Person gegenüber hierzu offenbar das Geständnis eines Verbrechers nicht allein ausreichen konnte.

Für den Fall des Leugnens setzt die Halsgerichtsordnung wohl auch bei handhafter Tat (Art. 4) die Anwendung der Folter voraus, wie Brunnenmeister (S. 83) annimmt; Wahlberg meint dagegen, es hätten beim Leugnen des handhaften Täters ausnahmsweise die sonstigen Beweise genügt und der Versuch, ein Geständnis zu erlangen, sei für unnötig erklärt worden. Wenn allerdings der Versuch mit der Folter fehlging, dann wurde zweifellos der auf »warer Tat« Ergriffene auch ohne Geständnis verurteilt¹.

Daß das regelmäßige Verfahren bei handhafter Tat auch insofern hätte abgekürzt werden dürfen, als etwa der endliche Rechtstag vor dem Vogtgericht wegfallen konnte, scheint mir nicht wahrscheinlich. Immerhin gab es in Radolfzell, wie aufgrund besonderer Privilegien in anderen Städten², auch um diese Zeit ein Verfahren, das ohne Urteil sogar zur Todesstrafe führen konnte. Dies geht aus den Urfehdebriefen hervor; in diesen findet sich häufig die Erklärung des Schwörenden, daß er im Fall des Bruchs der Urfehde ein »erloser, mainayder und verurtailter man haissen vnd sin« soll »des lib vnd leben ouch die gedachten gnedig herren und rate mit strengkait des rechten one verrer urtail oder rechtfertigung« sollen richten dürfen³. Hierbei ist zu beachten, daß gerade die Fälle des Urfehdebruchs gegenüber der Stadt, vor allem Ergreifen in der Stadt trotz Stadtverbots (siehe Anhang II Nr. 9—13), typische Fälle der »waren Tat« darstellten.

b) Das Leumundsverfahren

Als weitere summarische Verfahrensart sei hier das schon mehrfach erwähnte Leumundsverfahren kurz erörtert.

¹ S. oben S. 69.

² Zallinger, S. 204/205.

³ Vgl. Urfehdebrief des Juden Christ v. 13. VIII. 1511 im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (1882) Bd. XXIX und Anh. II. No. 20, 31, 55, 60.

Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506

Dieses hatte seinen Ursprung in dem kanonischen Verfahren auf infamatio (hier etwa gleich: Bescholtenheit) und kam zunächst in den Städten auf, wo bei dem immer größeren Überhandnehmen des fahrenden Volkes und allerhand Gesindels und bei der Schwerfälligkeit des ordentlichen Verfahrens sich das Bedürfnis nach einem raschen, möglichst vom Formalismus und vor allem von Beweisregeln freien Verfahren geltend machte. Diesem Bedürfnis entsprach nun das sogenannte Leumundsverfahren, ein vom Rat geübtes, wesentlich von dem polizeilichen Grundsatz der Vorbeugungsmaßregeln beherrschtes Verfahren, bei dem die Bedeutung des Eides gegenüber dem ordentlichen Verfahren wesentlich abgeschwächt war — der Reinigungseid wurde nur ausnahmsweise zugelassen — und schon der bloße Verdacht zur Verhängung der schwersten Strafen, regelmäßig der Todesstrafe, genügte. Die dieses Verfahren beherrschenden Grundsätze werden am Besten durch den für Nürnberg¹ als stehende Formel überlieferten Satz charakterisiert: »Wenn der Leumund schlecht sei, soll man sich überlegen, ob er so schlecht sei, daß der Gefangene besser tot als lebendig sei«. Diese schwierige Entscheidung konnte man sich später, als man in der Folter ein so allgemein geschätztes Mittel zur »Wahrheitsforschung« kennen lernte, ersparen, man ließ die Frage, ob der Gefangenen besser tot oder lebendig sei, davon abhängig sein, ob er die Folter aushielt oder nicht; der schlechte Leumund verlor seine Eigenschaft als Urteilsgrundlage, er wurde zu einem der für die »Annemung« und die Anwendung der Folter genügenden Indizien.

Wie in den meisten Städten Süddeutschlands und vor allem auch in Überlingen seit dem Privileg des Kaisers Wenzel vom Jahr 1384 wird dieses summarische Verfahren wohl auch in Radolfzell gebräuchlich gewesen sein. In der Tirolensis wie in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist es jedoch als besondere, abgekürzte Verfahrensform nicht mehr vorgesehen, ja zweifellos richten sich gerade auch gegen diese summarische Justiz die ersten Artikel der Halsgerichtsordnung, so daß der schlimme Leumund wenigstens nicht

¹ Knapp, S. 233.

mehr unmittelbar zur Verurteilung führen und nicht dem öffentlichen Ankläger das Recht geben konnte, auf eigene Faust und gut Glück mit der Folter dem Bescholtenen Geständnisse zu erpressen. Daß aber die Bescholtenheit, d. h. wohl auch ein in der Stadt umgehendes Gerücht, den Betroffenen im Strafverfahren von vornherein schlechter stellte, ergibt sich m. E. aus Artikel 4; und daß sie zur Annemung genügte, geht aus zwei uns erhaltenen Urfehdebriefen vom 16. XI. 1521 und 15. II. 1503 (Anh. Nr. 62 und Nr. 35) hervor.¹

Ein Überrest des Leumundverfahrens ist wohl auch in Artikel 221 a der CCB. zu finden, wo als gerichtliche Sicherungsstrafe gegen »künftige vbeltettige Beschädigung« bei »wahrhaftiger Erfahrung und erfindung genugsamer anzeygung zu boesem glauben« (d. h. verbrecherischen Absichten) lebenslängliche Gefängnishaft vorgesehen wird — nach der CCC. Artikel 195 kann dieses Urteil nur Freiheitsentziehung bis zur Stellung genügender Kautionsansprechen. Derartige Bestimmungen fehlen in den Halsgerichtsordnungen für Tirol und Radolfzell, womit allerdings nicht erwiesen ist, daß hier nicht ähnliche Sicherungsmaßnahmen zulässig waren.

c) Das Kontumazialverfahren

Von dem regelmäßigen Verfahren unterscheidet sich endlich das Verfahren gegen Abwesende. Das ältere deutsche Strafrecht hatte schon in der Verfestung und im Achtprozeß² ein solches Verfahren. Der nicht ergriffene Angeschuldigte mußte hierbei zu drei Gerichtstagen geladen werden³. Die Ladung erging öffentlich und wurde ihm durch seine Freunde oder auch durch den Fronboten bekannt gemacht. Erschien er auf die dritte Ladung nicht, dann

¹ Vgl. auch art. 32 Abs. 4 CCB. und art. 25 Abs. 3 CCC. jedoch ist in beiden Gesetzen der schlechte Leumund allein als nicht genügend für die Anwendung der Folter bezeichnet.

² Dieser wurde auch im Zivilprozeß angewandt, vgl. Kohler, Verfahren des Hofgerichts zu Rotweil § 19 und Gut: Das ehemalige Landgericht auf der Leutkircher Haide (das in der Hauptsache Zivilgericht war).

³ Plank, § 47.

konnte durch das untere Gericht¹ die Verfestung ausgesprochen werden. Sie hatte vor allem den Erfolg, daß sie dem Verfesteten provisorisch den Rechtsschutz innerhalb des betr. Gerichtsbezirks entzog, insbesondere ihn der Festnahme durch den Privatankläger freigab. Wenn der Verfestete nicht vor Gericht zu bringen war, dann erfolgte die Achterklärung durch das Königsgericht, die auch unter den Voraussetzungen der Verfestung (dreimalige Ladung), nach sächsischem Recht sogleich, durch das Königsgericht unmittelbar ausgesprochen werden konnte. Wurde der durch die Acht friedlos gelegte Geächtete ergriffen, so erfolgte regelmäßig definitive Verurteilung zum Tode, auch in Malefizfällen, auf die an sich nicht Todesstrafe stand. Wer Jahr und Tag in der Acht gewesen, verfiel der Oberacht, die stets mit Vermögenskonfiskation verbunden war und eine Wiedereinsetzung des Geächteten in seine Rechte endgültig ausschloß, während diese bei der Acht und bei bloßer Verfestung üblich war. Dieses Verfahren war in ähnlichen Formen in ganz Deutschland üblich im Strafprozeß, vor allem in seiner Hauptanwendungsform, dem sogenannten Mordachtprozeß². Gegen den Geächteten wurden Achterbriefe³ erlassen, wie uns solche, vom Kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil stammend, auch noch unter den Radolfzeller Urkunden erhalten sind (vgl. Anh. 2, Nr. 47, in welchem sogar die Acht gegen eine ganze Gemeinde verkündet wird.) Sie zeichneten sich durch besonders feierliche und pathetische Sprache aus⁴, wie auch die eigentliche Achterformel. In ihnen wurde den von dem Brief Benachrichtigten jede Gemeinschaft mit dem Ächter verboten. Wer diesem Verbot zuwiderhandelte, verfiel gleichfalls der Acht, und zwar anscheinend auch wenn er nur fahrlässig handelte, es ist jedoch eine Reihe von Privilegien erhalten, die den damit begabten Ständen das Recht erteilten, Ächter aufzunehmen unter der Bedingung, daß jeder Kläger vor dem betreffenden

¹ So nach sächs. Recht, Plank § 143.

² S. für Bamberg vor der CCB. Brunnenmeister, für Nürnberg, Knapp, S. 223.

³ Auch Verbiethbriefe genannt.

⁴ vgl. Kohler a. a. O. § 19 und CCB. art. 241.

den Gericht Recht gegen den Ächter finden werde und zugleich — wie der schon erwähnte Freiheitsbrief des Kaisers Karl IV. von 1398, erneuert vom Kaiser Ferdinand im Jahr 1555¹, für Radolfzell — bestimmten, daß straflos bleiben solle, wer von den Bürgern einen Ächter im guten Glauben aufnimmt².

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung regelt auch dieses Verfahren neu (in Artik. 22 in wörtlicher Übereinstimmung mit der Tirolensis nur unter einer kleinen notwendigen Abweichung in der Angabe des Orts der Gerichtshandlung). Hiernach soll das Vogtgericht einen Totschläger oder andern Verbrecher, der »in Flüchten were und nicht betreten möchte werden« öffentlich vor dem Rathaus oder den Gerichtslauben dreimal in Abständen von je 14 Tagen vor Gericht fordern lassen. Wenn er nicht erscheint, so soll trotzdem wie im regelmäßigen Verfahren Urteil ergehen. Wenn dieses Urteil auf Acht lautet, so soll es öffentlich mit Angabe der Tat vom Gerichtsschreiber verlesen werden, und die Fronboten sollen im Auftrag des Richters den Freunden des Verbrechers oder des Erschlagenen, sofern sich solche in der Stadt befinden, noch besonders das Urteil und den vom Gericht festgestellten Tatbestand eröffnen. Ob außer der doch immer zunächst nur provisorischen Acht auch gegen den Nichterschienenen ein endgültiges Urteil in der Sache selbst ergehen konnte, und darin das Kontumazialverfahren der Maximilianischen Halsgerichtsordnung über das Verfestungsverfahren hinausging, wie Wahlberg Ges. Schriften II. Bd. S. 109 meint, ist m. E. aus dem Wortlaut des Artikels 22 nicht mit Sicherheit zu entnehmen. In der Bambergensis (Art. 229 ff) und der Carolina ist nur Erkenntnis auf Acht vorgesehen und zwar nur für den Fall der Tötung (die sogenannte Mordacht); hierin geht also die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (und Tirolensis und Laibacher Halsgerichtsordnung, vgl. Wahlberg a. a. O.) über die späteren Gesetze hinaus, daß sie auch für andere Verbrechen die Achtserklärung zuläßt.

¹ Derselbe Freiheitsbrief wiederholt auch die von Karl IV. gewährte Exemption von auswärtigen Gerichten.

² Vgl. für Überlingen Privileg v. 1397 (Oberrhein. Stadtrechte), ferner vgl. Kohler a. a. O. S. 30 und für Radolfzell Albert, S. 95.

Ein Fall des Verfahrens gegen Tote, wie es in Nürnberg bestanden zu haben scheint¹, ist für Radolfzell nicht überliefert; möglich war ein solches Verfahren, da in Art. 18 auch noch dem Selbstmörder Strafe angedroht wird², es ist jedoch anzunehmen, daß — abgesehen von der Strafvollstreckung — die strenge Durchführung des Formalverfahrens³, wie sie für Nürnberg überliefert ist, in Radolfzell wie in den übrigen Deutschen Gerichten allgemein keine Nachahmung fand.

§ 3. Das Richten nach Gnade, Abolition, Begnadigung nach dem Urteil und Freiungen

Wie es dem Verletzten im alten Privatanlageverfahren frei stand, mit dem Verbrecher sich gütlich abzufinden und ihm so die kriminelle Bestrafung sogar trotz erhobener Klage zu ersparen, so wurden auch nach dem Eindringen des Officialprinzips in den deutschen Strafprozeß dem Richter Mittel an die Hand gegeben, die meist sehr harten absoluten Strafdrohungen des geltenden Rechts zu umgehen.

1. Eine solche Institution war zunächst das vielfach angewandte Richten nach Gnade. Es bestand darin, daß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters oder auf seine Familie, die Umstände der Tat oder die Stellung des für ihn Bittenden nicht der absoluten Strafandrohung des Gesetzes entsprochen, sondern im Urteil schon auf eine mildere Strafe erkannt wurde. Häufig waren die Gründe, die zu dieser milderen Behandlung des Verbrechers führten, nicht eigentlich in der Tat selbst gelegene Strafmilderungsgründe, sondern lediglich äußere Rücksichten. In der Praxis der Gerichte führte der Brauch des Richtens nach Gnade dazu, den im materiellen Strafrecht fehlenden Strafraumen zu ersetzen, so daß die absolut angedrohten Strafen nur noch als Höchststrafen erschienen. Im einzelnen hatte dies Wegfall der absolut angedrohten Todesstrafe, an deren Stelle dann meist Verbannung oder Geldstrafe trat, zur Folge oder

¹ Knapp, S. 529.

² Art. 160 C. C. B.

³ Auch in Nürnberg 1521 größtenteils beseitigt.